

Theophil Melicher, *Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht*. Wien 1940, Gerold; 157 S. Unter einer großen Fülle von Einzelheiten stellt M. das Eheschließungsrecht dar, indem er besonders dessen völkischen Charakter untersucht. Das ist deshalb wichtig, weil die Westgoten am frühesten der Einwirkung fremden, d. h. römischen und kirchlichen Rechts ausgesetzt waren und bereits in germanischer Zeit im Eheschließungsrecht eine Entwicklungsstufe erreichten, die wir bei anderen germanischen Stämmen erst später kennenlernen. In zwei großen Abschnitten werden Frauentraub und -kauf dargestellt, jeweils von den Anfängen an, über Sueros der spanischen Zeit bis zum Niederschlag im geltenden Recht hinauf. Bei der Raubehe griff in früherer Zeit die erstarkende Staatsgewalt allmählich durch, um sie schließlich zu unterdrücken. Mit dem Zusammenbruch des Reiches aber setzte eine rückläufige Bewegung ein, bis allmählich auch dem gesteuert werden konnte. Beim Frauenkauf untersucht M. vor allem die Institute der Verlobung und Trauung, Entwicklung von Wittum und Morgengabe und den Einfluß der Kirche auf die Eheschließung. Am Schluß zeigt noch ein besonderer Abschnitt das eheähnliche Verhältnis der Friedelschaft oder *barragania*, das der *Lex Vis.* unbekannt, in spanischer Zeit aber rechtlich geschützt und in allen Ständen verbreitet war. Zum Vergleich zieht M. überall verwandte Bestimmungen vor allem des nordgermanischen Rechts heran und zeigt im einzelnen römische und kirchliche Einwirkung. Seine sehr lehrreichen Ausführungen belegt M. mit vielen Quellen und Nachweisen. Ihre Benützung wird aber leider sehr erschwert durch eine unverständliche Art der Bezeichnung mit * und †, was bei durchschnittlich fünf, öfter bis zu zehn Notizen auf der Seite viel Geduld erfordert. G. Sch.-S.

Hans Kuhn, *König und Volk in der germanischen Befehungsgeschichte* (3. f. dtsh. Altert. u. dtsh. Lit. 77, 1940, S. 1—11). Erweist die Unrichtigkeit der verbreiteten Annahme, daß der Übertritt der germanischen Völker zum Christentum entscheidend im Anschluß an den Übertritt der Könige erfolgt sei, und belegt mit wesentlichen Beispielen, daß eine offizielle Befehung und eine Glaubenseinheit innerhalb von Gefolgschaft und Sippe zwar erwünscht sein mochte, aber nicht notwendig war. Th. V.

Heinz-Eberhard Giesecke, *Die Ostgermanen und der Arianismus*. Leipzig-Berlin 1939, Teubner; 222 S. - Es ist ein für die Kenntnis des germanischen Denkens in der Völkerwanderungszeit erfolgversprechendes Unternehmen gewesen, das Wesen, die Ausbreitung und die Entwicklung des ostgermanischen Arianismus zu behandeln. Dem Verf. ist es nicht nur gelungen, aus den weitverstreuten Nachrichten ein Bild dessen zu entwerfen, was wir von Ulfila selbst, seiner Lehre und seiner Schule wissen, sondern er verfolgt auch die Ent-